HOTEL & GASTRO
UNION
1886

STAND DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2021

STATUTEN

und Statutarische Reglemente der Hotel & Gastro Union

HOTEL & GASTRO UNION 1886

Statuten Hotel & Gastro Union

Kapitel 1: Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union 2

Kapitel 2: Zweck der Hotel & Gastro Union 3

Kapitel 3: Mittel der Hotel & Gastro Union 4

Kapitel 4: Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union 6

Kapitel 4.1: Beitritt zur Hotel & Gastro Union 6

Kapitel 4.2: Rechte und Pflichten der Mitglieder 6

Kapitel 4.3: Mitgliederbeitrag 7

Kapitel 4.4: Ehrungen der Hotel & Gastro Union 9

Kapitel 4.5: Austritt und Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union 9

Kapitel 5: Organe der Hotel & Gastro Union 11

Kapitel 5.1: Delegiertenversammlung 11

Kapitel 5.2: Zentralvorstand 16

Kapitel 5.3: Geschäftsleitung 19

Kapitel 6: Die Berufsverbände in der Hotel & Gastro Union 21

Kapitel 6.1: Grundlagen 21

Kapitel 6.2: Aufgaben der Berufsverbände 22

Kapitel 6.3: Organe der Berufsverbände 24

Kapitel 6.4: Ehrungen der Berufsverbände 29

Kapitel 7: Die Regionen der Hotel & Gastro Union 30

Kapitel 7.1: Grundlagen 30

Kapitel 7.2: Leistungsauftrag 30

Kapitel 7.3: Die Regionalversammlung 31

Kapitel 7.4: Der Regionalvorstand 31

Kapitel 7.5: Netzwerke 33

Kapitel 7.6: Finanzierung der Regionen 35

Kapitel 8: Schlussbestimmungen 36

Kapitel 1: Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union

1. Die Schweizerische Berufsorganisation **Hotel & Gastro Union** ist ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern. Er ist im Handelsregistereingetragen.

   Die Berufsorganisation ist am 8. Oktober 1886 in Luzern unter dem Namen «Union Helvetia» als Selbsthilfeorganisation der Schweizer Hotelangestellten gegründet worden. Die «Union Helvetia, Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurant-Angestellten» (UH) heisst seit der Delegiertenversammlung vom 17./18. Oktober 2000 «Hotel & Gastro Union».

2. Die Hotel & Gastro Union vereint alle Arbeitnehmer und Berufsangehörigen - Kader und Mitarbeiter, Ausbildende und Lernende, Vollzeit- und Teilzeitarbeitende, Frauen und Männer, Schweizer und Ausländer – zu solidarischem Handeln in einer gemeinsamen Angestellten-, Berufs- und Kaderorganisation für die Hotellerie, die Gastronomie und die Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche.

3. Unter Hotellerie und Gastronomie versteht die Hotel & Gastro Union alle Arten von Gastbetrieben, Produktionsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Ausbildungs-institutionen von Hotellerie, Restauration, Systemgastronomie, Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie, Kollektivhaushalt und Catering, wo Beherbergung und Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen, Güter und Technologien professionell erstellt und verkauft, entwickelt und ausgebildet werden.

4. Die Hotel & Gastro Union organisiert die Mitglieder in Berufsverbänden und in Regionen. Berufsverbände und Regionen bilden die demokratische Basis der Hotel & Gastro Union.

5. Zur Stärkung des beruflichen und kollegialen Zusammenhalts und der berufspolitischen Interessenvertretung pflegen die Regionen und die Berufsverbände berufliche und kollegiale Netzwerke. Die Hotel & Gastro Union kann für bestimmte Interessengruppen Fachvereinigungen bilden.

6. Die Hotel & Gastro Union lebt von der Solidarität ihrer Mitglieder. Ihnen gilt primär ihr Einsatz. Sie lässt sich darüber hinaus von der Solidarität unter allen gastgewerblichen Kadern und Mitarbeitern leiten.

7. Die Hotel & Gastro Union lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Idee umfassender Sozialpartnerschaft, von den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und vom demokratischen Recht aufgleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaftleiten. Die Hotel & Gastro Union ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Kapitel 2: Zweck der Hotel & Gastro Union

8. Die Hotel & Gastro Union

   1. vertritt die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Interessen der Mitglieder und der Mitarbeiter, Berufsangehörigen und Kader in den vertretenen Branchen (Randziffer 2)
   2. bietet Mitgliedern und gastgewerblichen Mitarbeitern und Kadern Bildungsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Informationen an
   3. fördert das kollegiale Netzwerk unter den Mitgliedern.

9. Die Hotel & Gastro Union wird zu diesem Zweck namentlich

   1. für das Ansehen und die Konkurrenzfähigkeit der durch sie vertretenen Berufe eintreten
   2. sich für Attraktivität, Qualität und Sicherheit der Arbeitsplätze in den vertretenen Branchen engagieren
   3. sich für berufliche, soziale und wirtschaftliche Sicherheit und Entwicklungs-möglichkeiten der in den vertretenen Branchen einsetzen
   4. für attraktive Lebens-, Arbeits- und Anstellungsbedingungen, gerechte Entlöhnung und ausreichende berufliche Vorsorge kämpfen
   5. die berufliche und allgemeine Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Gastgewerbler fördern
   6. sich für eine den Interessen der Angestellten und Kader entsprechende Sozial-, Wirtschafts-, Finanz- und Bildungspolitik des Bundes und der Kantone einsetzen
   7. alle Anstrengungen unterstützen, welche die beruflichen Chancen, die wirtschaftliche Stellung, die soziale Sicherheit, das gesellschaftliche Ansehen und die Lebensqualität der Mitglieder als Angestellte, Berufsleute und Kader in den vertretenen Branchen verbessern
   8. Selbsthilfe, Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung der Mitglieder als Mitarbeiter, Berufsleute und Kader fördern
   9. die Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unterstützen
   10. das kollegiale Netzwerk unter den Mitgliedern pflegen
   11. die Solidarität unter den Mitarbeitenden in den vertretenen Branchen wecken
   12. die rechtliche und faktische Gleichberechtigung der Frauen und Männer im Arbeitsleben und in der Berufsbildung, im Verband und in der Politik, in der Familie und in der Gesellschaft voranbringen
   13. für ein offenes, freiheitliches und demokratisches, die soziale Gerechtigkeit förderndes und den Frieden erhaltendes Europa eintreten
   14. internationale Solidarität üben für die Durchsetzung von Menschenrechten,
       Demokratie, Gewerkschaftsfreiheit und soziale Gerechtigkeit als Voraussetzung für den Frieden unter den Völkern

Kapitel 3: Mittel der Hotel & Gastro Union

10. Die Hotel & Gastro Union hat eine zentrale Geschäftsstelle in Luzern und regionale Geschäftsstellen. Sie besorgen die Geschäfte der Berufsorganisation. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Mitgliederadministration und Finanzverwaltung, das Führen der Geschäftsstellen der Berufsverbände und Fachvereinigungen, die Unterstützung der Regionen, das Erstellen von Dienstleistungs- und Bildungsangeboten, das Durchführen von Veranstaltungen, das Erarbeiten und Durchführen von Verbandsbeschlüssen sowie die Interessenvertretung.

11. Die Hotel & Gastro Union bietet ihren Mitgliedern Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Belangen. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement, das bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und in welchem Ausmass ein Mitglied Anspruch auf Rechtsschutz-Dienstleistungen hat.

12. Die Hotel & Gastro Union führt ein Berufsregister.

13. Zur Erreichung des Verbandszwecks setzt die Hotel & Gastro Union, neben anderen, insbesondere folgende Mittel ein:

    1. Sie schliesst Gesamtarbeitsverträge und andere sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen ab.
    2. Sie wirkt in beruflichen, sozialen und gewerkschaftlichen, in bildungspolitischen, angestelltenpolitischen, branchenpolitischen und tourismuspolitischen Gremien und Institutionen mit.
    3. Sie schliesst sich nationalen und internationalen Interessenvertretungen an.
    4. Sie arbeitet mit anderen Berufsorganisationen zusammen.
    5. Sie bietet Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Berufsangehörige und Kader an.
    6. Sie führt berufsbildende, berufspolitische, sozialpolitische und verbandspolitische Events und Auftritte durch.
    7. Sie kommuniziert aktiv und offen.
    8. Sie organisiert die betriebliche Interessenvertretung.
    9. Sie setzt gewerkschaftliche Kampfmittel ein.

14. Die Hotel & Gastro Union und ihre Berufsverbände nehmen innovativ Einfluss auf die beruflichen, fachlichen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen in den vertretenen Branchen.

15. Die Schweizerische Hotelfachschule Luzern und die Altersgeldkasse für die Mitglieder sind Stiftungen der Hotel & Gastro Union.

16. Die Hotel & Gastro Union verfügt über finanzielle Mittel aus

    1. den Beiträgen der Mitglieder
    2. den Dienstleistungs-, Unternehmens- und Vermögenserträgen
    3. den Fonds
    4. weiteren Erträgen

17. Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Aktionsfonds, einen Rechtsschutzfonds, einen Berufsbildungsfonds und einen Notlagenfonds. Die Delegiertenversammlung erlässt die Reglemente.

Kapitel 4: Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union

Kapitel 4.1: Beitritt zur Hotel & Gastro Union

18. Der Berufsorganisation Hotel & Gastro Union können Angestellte, Berufsangehörige, Kader und Lernende der vertretenen Branchen als Mitglieder beitreten.

19. Die Aufnahme in die Hotel & Gastro Union erfolgt durch die Geschäftsleitung. Die Aufnahme in die Hotel & Gastro Union kann ohne Begründung abgelehnt werden.

20. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Berufsorganisation und der Zahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitglieder des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes sind seit dem 1. Januar 2010 Mitglieder der Hotel & Gastro Union.

21. Bei einem Wiedereintritt nach Austritt oder Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union werden die Mitgliedschaftsjahre und Ansprüche aus früherer Mitgliedschaft nicht berücksichtigt.

Kapitel 4.2: Rechte und Pflichten der Mitglieder

22. Mit dem Beitritt zur Hotel & Gastro Union erkennt das Mitglied die Statuten an und verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

23. Dem Mitglied stehen unabhängig seiner beruflichen Stellung und Funktion und seiner Nationalität die in Statuten und Reglementen der Hotel & Gastro Union festgelegten Mitgliedschaftsrechte und Leistungen zu.

24. Mit der Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union ist die Mitgliedschaft in der Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union verbunden. Leistungen und Beiträge regelt das Stiftungsreglement. Die Leistungen der Altersgeldkasse können für die Mitgliederbeiträge verwendet werden. Der Zentralvorstand erlässt darüber ein Reglement.

25. Nach angemessener Dauer der Mitgliedschaft kann das Mitglied ins Berufsregister eingetragen werden. Der Zentralvorstand regelt die Voraussetzungen für den Eintrag ins Berufsregister und die damit verbundenen Leistungen.

26. Mitglieder, die in den Arbeitgeberstand übertreten, bleiben Mitglied der Berufsorganisation. Der Zentralvorstand entscheidet darüber, ob ein Mitglied

aufgrund seiner Funktion und Stellung dem Arbeitgeberstand zuzurechnen ist.

Solange ein Mitglied im Arbeitgeberstand ist, hat es in der Regel kein Stimm- und Wahlrecht, kann den Verband und seine Einrichtungen nicht vertreten und nicht einem Verbandsorgan angehören. Über Ausnahmen entscheidet abschliessend der Zentralvorstand mit qualifiziertem Mehr von 75% der vertretenen Stimmen.

27. Das Mitglied wird im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten

- in der Berufsorganisation, in seinem Berufsverband und in seiner Region mitwirken
- sich solidarisch für den Zweck der Hotel & Gastro Union und für eine starke Berufsorganisation einsetzen
- die Berufskolleginnen und Berufskollegen für den Beitritt zur Berufsorganisation gewinnen

28. Bei Wohnortswechsel meldet das Mitglied unverzüglich seine neue Adresse.

29. Die Adressen der Mitglieder dürfen von der Hotel & Gastro Union für Dritte bewirtschaftet, jedoch nicht an Dritte ausgehändigt werden.

30. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Erhebungen der Hotel & Gastro Union über Lohn- und Arbeitsbedingungen, über Berufs- und Arbeitsmarktverhältnisse oder andere für die Arbeit der Berufsorganisation wichtige Informationen teilzunehmen und die verlangten Angaben zu liefern.

Persönlichkeits- und Datenschutz ist gewährleistet.

31. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Kapitel 4.3: Mitgliederbeitrag

32. Die Delegiertenversammlung beschliesst den Beitrag, welchen das Mitglied an die Hotel & Gastro Union zu entrichten hat (Mitgliederbeitrag). Die Delegiertenversammlung kann die Festsetzung des Mitgliederbeitrags dem Zentralvorstand übertragen.

33. Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Mitgliedergruppen Rabatte auf dem Mitgliederbeitrag gewähren. Der Zentralvorstand kann für weitere Mitglieder Rabatte beschliessen.

Soweit nicht von der Delegiertenversammlung festgelegt, regelt der Zentralvorstand, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Anspruch auf wie viel Rabatt besteht.

34. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen der Berufsorganisation angehört haben, sind vom Mitgliederbeitragbefreit.

35. Das Abonnement der von der Hotel & Gastro Unionherausgegebenen Zeitung ist im Mitgliederbeitraginbegriffen.

36. Die Delegiertenversammlung kann obligatorische Solidaritätsbeiträgeder Mitglieder an die statutarischen Fondsbeschliessen.

37. Die Delegiertenversammlung kann Beiträge der Mitglieder andie Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Unionbeschliessen.

38. Der Zentralvorstand kann für den Anspruch auf bestimmteDienstleistungen oder für die Zugehörigkeit zu Berufsverbänden, zu Fachvereinigungen oder zu anderen Mitgliedergruppen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag beschliessen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.

39. Für den Mitgliederbeitrag wird periodisch Rechnung gestellt. Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn der Beitragsperiodefällig. Der Zentralvorstand regelt die Beitragsperioden.

40. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand, so ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Hotel & Gastro Union, ihrer Einrichtungen und Stiftungen. Das Mitglied hat namentlich keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Altersgeldkasse.

    Entrichtet ein Mitglied die Solidaritätsbeiträge an die Fonds nicht innert der gesetzten Frist, ruhen ebenfalls alle Mitgliedschaftsrechte.

    Über Ausnahmen in unverschuldeten Notlagen entscheidet die Geschäftsleitung.

41. Zusätzliche Inkassoumtriebe sind dem Mitglied zubelasten.

42. Mitglieder, die der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen,können betrieben werden. Muss der Einzug der Mitgliederbeiträge oder der Solidaritätsbeiträge auf rechtlichem Weg erfolgen, so hat das Mitglied die Umtriebe und Kosten, die dadurch entstehen, zu bezahlen.

Kapitel 4.4: Ehrungen der Hotel & Gastro Union

43. Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um die Berufsorganisation erworben haben, kann der Zentralvorstand die Verdienstmedaille der Hotel & Gastro Union verleihen.

44. Mitglieder, die sich in langjährigem Einsatz besonders grosse Verdienste um die Berufsorganisation erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Hotel & Gastro Union ernannt werden.

    In besonderen Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder, die sich um die Hotel & Gastro Union in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

    Der Zentralvorstand hat allein das Antragsrecht an den Ausschuss der Delegiertenversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

    Dem Ausschuss gehören ein Vertreter des Zentralvorstands als Vorsitzender und sechs von der Delegiertenversammlung bestimmte Delegierte als Mitglieder an.

    Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung von mindestens vier der sechs Mitglieder des Ausschusses. Die Beschlüsse des Ausschusses sind nicht anfechtbar.

    Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

45. Nach seinem Rücktritt kann ein langjähriger, verdienter Präsident der Hotel & Gastro Union von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten der Hotel & Gastro Union ernannt werden.

    Ehrenpräsidenten haben das Recht auf beratende Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Sie sind auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Kapitel 4.5: Austritt und Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union

46. Der Austritt aus der Hotel & Gastro Union kann auf den 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen und spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin im Besitz der Geschäftsstelle in Luzern sein.

    Austretende Mitglieder bleiben während der Kündigungsfrist beitragspflichtig.

47. Mitglieder, die der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen oder die den Adresswechsel nicht melden, können von der Geschäftsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

48. Die Geschäftsleitung kann Mitglieder aus der Hotel & Gastro Union ausschliessen, die

1. ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen
2. Interessen der Hotel & Gastro Union konkurrieren oder schädigen
3. Tätigkeiten ausüben oder Organisationen angehören, welche die Geschäftsleitung als nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union erachtet
4. dem Ansehen der Berufsorganisation oder des Berufsstandes Schaden zufügen
5. sich den kompetenzgemässen Beschlüssen der Verbandsorgane widersetzen
6. sich unredlicher Handlungen oder des Versuchs von solchen gegenüber Organen, Einrichtungen, Fonds oder Kassen der Hotel & Gastro Union schuldig machen
7. Namen oder Logos der Hotel & Gastro Union oder die Mitgliedschaft ohne Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane für geschäftliche Zwecke gebrauchen

49. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Zentralvorstand Einsprache erhoben werden.

Der Entscheid des Zentralvorstands ist endgültig; er kann nicht gerichtlich angefochten werden.

50. Ausschlüsse durch Streichung von der Mitgliederliste gemäss Artikel 47 und Ausschlüsse gemäss Artikel 48 können öffentlich gemacht werden.

51. Mit dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste und dem Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und alle Ansprüche auf Leistungen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen. Ebenfalls erlischt der Anspruch auf die Leistungen der Altersgeldkasse.

Kapitel 5: Organe der Hotel & Gastro Union

52. Die Organe der Berufsorganisation Hotel & Gastro Union sind:

    1. die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union
    2. der Zentralvorstand
    3. die Geschäftsleitung
    4. die Revisionsstelle

53. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Hotel & Gastro Union.

    Zentralvorstand und Geschäftsleitung besorgen die Angelegenheiten der Hotel & Gastro Union und vertreten die Berufsorganisation gemäss den Zuständigkeiten und Aufgaben, welche die Statuten ihnen übertragen.

54. Dem Zentralvorstand obliegt die strategische und politische Führung, der Geschäftsleitung die operative Führung der Hotel & Gastro Union.

55. Dem Zentralvorstand obliegt die Aufsicht über die Berufsverbände, die Regionen und die Fachvereinigungen sowie über die Geschäftsleitung.

    Der Geschäftsleitung obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstellen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände.

56. Der Zentralvorstand wählt eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen betreffend Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt.

    Die Revisionsstelle prüft, ob Buchführung und Rechnungen der Hotel & Gastro Union Gesetz und Statuten und ob Rechnungen und Bilanzen den Grundsätzen ordentlicher Rechnungslegung entsprechen.

    Die Revisionsstelle berichtet der Geschäftsleitung, dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Kapitel 5.1: Delegiertenversammlung

57. Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) der Hotel & Gastro Union findet alle drei Jahre statt. Vorzeitige Einberufung kann auf Beschluss des Zentralvorstands erfolgen.

    Die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände finden unmittelbar vor oder nach der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union statt.

58. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union findet auf Beschluss des Zentralvorstands statt.

    Ein Drittel der Regionalvorstände, sofern den von ihnen vertretenen Regionen mindestens

ein Drittel der Mitglieder der Hotel & Gastro Union angehört, oder zwei Vorstände der Berufsverbände, sofern den von ihnen vertretenen Berufsverbänden mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hotel & Gastro Union angehört, können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union verlangen. Die Regionalvorstände und die Vorstände der Berufsverbände beschliessen je mit absolutem Mehr aller ihrer Vorstandsmitglieder.

59. Datum, Ort und Programm der Delegiertenversammlungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände, die Fristen für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen und für die Meldung der Delegierten werden vom Zentralvorstand beschlossen.

60. Die Traktandenliste wird vom Zentralvorstand bzw. von den Vorständen der Berufsverbände beschlossen.

61. Für die Organisation der Delegiertenversammlungen ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

62. An der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union sind mit Stimmrecht vertreten:

    1. die Regionen der Hotel & Gastro Union
    2. die Berufsverbände der Hotel & Gastro Union

63. Die Präsidenten und die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände, die im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung den Vorständen der Berufsverbände angehören, nehmen als stimmberechtigte Delegierte an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union teil.

64. Die Regionalvorstände bestimmen die Delegierten ihrer Region gemäss dem vom Zentralvorstand festgelegten Verteilungsschlüssel.

65. Der Zentralvorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl der Berufsverbände und der Regionen die Zusammensetzung der Delegationen der Regionen fest (Verteilungsschlüssel).

    Der Zentralvorstand legt den Verteilungsschlüssel nach folgenden Grundsätzen fest: 160 Delegierte werden proportional zu deren Mitgliederzahl auf die Berufsverbände aufgeteilt.

    Jeder Berufsverband hat Anspruch auf mindestens 14 Delegierte. Die zusätzlichen Delegierten für jene Berufsverbände, die gemäss ihrem Mitgliederanteil Anspruch auf weniger als 14 Delegierte hätten, kommen zu den 160 Delegierten hinzu.

    Die Gesamtzahl der Delegierten wird den Region proportional zu ihrer Mitgliederzahl und proportional zur Mitgliederzahl der Berufsverbände zugeteilt, wobei in der Regel alle Regionen mindestens eine/n Delegierte/n aus jedem Berufsverband stellen.

66. Der vom Zentralvorstand festgelegte Verteilungsschlüssel ist für die Regionalvorstände verbindlich.

Die vom Regionalvorstand gewählten Delegierten müssen Mitglieder der entsprechenden Region und des entsprechenden Berufsverbands sein.

Der Zentralvorstand hat die Kompetenz, anzahlmässig die wahl- und stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder, welche im Ausland leben, verhältnismässig, d.h. im Verteilschlüssel berücksichtigt, als Delegierte der Union und der Berufsverbände zu ernennen.

Ein Abtausch unter den Berufsverbänden innerhalb einer Region oder zwischen den Regionen ist nicht möglich.

Kann eine Region die festgelegte Anzahl Delegierte aus einem Berufsverband nicht entsenden, so verliert sie grundsätzlich diese Sitze (vorbehältlich dem folgenden Passus) und Stimmrechte an der Delegiertenversammlung.

Jede Region hat das Recht auf eine(n) Ersatzdelegierte(n). Dieser kann,im Gegensatz zu allen anderen Delegierten unter den Berufsverbänden ausgetauscht werden. Der Ersatzdelegierte wird namentlich gemeldet und kommt jedoch nur zum Einsatz bei einem Ausfall eines ordentlichen Delegierten. Das heisst, die Zugehörigkeit des Berufsverbandes ist nicht entscheidend. Der Ersatzdelegierte nimmt die Funktion und Rolle (sprich Berufsverband) des ausgefallenen Delegierten ein. Wird der Ersatzdelegierte nicht beansprucht kann dieser als Gast (ohne Stimmrecht) der DV beiwohnen.

67. Stichtag für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Regionen ist die Mitgliederzahl der Regionen und Berufsverbände am ersten Januar des Kalenderjahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.

68. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Sind Delegierte einer Region oder Vorstandsmitglieder von Berufsverbänden an der Delegiertenversammlung nicht anwesend, so verlieren die Region und der Berufsverband diese Stimmen.

69. Die gemäss dem Verteilungsschlüssel gewählten Delegierten der Regionen sind gemäss der Zugehörigkeit zu ihrem Berufsverband die Delegierten der Regionen an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände.

70. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union mindestens ein volles Jahr angehören. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag des Regionalvorstands die Geschäftsleitung.

71. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände können nicht Delegierte der Regionen sein.

72. Angestellte der Hotel & Gastro Union können nicht Delegierte sein.

73. An der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht die Mitglieder des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung sowie, mit beratender Stimme, die Geschäftsführer der Berufsverbände teil.

74. Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände berechtigt sind ausschliesslich die von den Regionalvorständen gewählten Delegierten, die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände, die Mitglieder des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung, die Geschäftsführer der Berufsverbände und die von der Geschäftsleitung bestimmten Mitarbeitenden der Hotel & Gastro Union.

    Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung beschliessen, wer als Gast teilnimmt und wer ausserdem Zutritt zu den Delegiertenversammlungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände hat.

75. Den Delegierten werden für die Versammlungstage ein Taggeld als Spesenpauschale ausbezahlt, für die An- und Wegreise die Fahrkosten vergütet und eine Übernachtungsentschädigung ausgerichtet. Die Handhabung der Spesenregelung und die Höhe der Entschädigungen regelt der Zentralvorstand.

    Die Handhabung der Spesenregelung und die Höhe der Entschädigungen regelt der Zentralvorstand.

76. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

    1. Sie nimmt die Geschäfts- und Finanzberichte des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung entgegen.
    2. Sie nimmt die Rechnungen und Revisionsberichte ab.
    3. Sie wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstands.
    4. Sie ernennt die Ehrenpräsidenten.
    5. Sie bestimmt den Ausschuss für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
    6. Sie beschliesst Änderungen der Verbandsstatuten.
    7. Sie erlässt die Reglemente der statutarischen Fonds.
    8. Sie beschliesst die Grundsatzprogramme.
    9. Sie genehmigt den Beitritt zu Dachverbänden.
    10. Sie genehmigt den Zusammenschluss mit anderen Arbeitnehmer-und Berufsverbänden.
    11. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.
    12. Sie beschliesst die Solidaritätsbeiträge der Mitglieder zur Äufnung der statutarischen Fonds.
    13. Sie beschliesst über Anträge des Zentralvorstands, der Geschäftsleitung, der Regionalvorstände und der Vorstände der Berufsverbände.

77. Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union sind für alle Einrichtungen, Organe und Mitglieder der Hotel & Gastro Union verbindlich.

78. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung einer Monatsfrist mit Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen wurde. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionen mit mindestens der Hälfte aller Delegierten der Regionen sowie mindestens zwei Berufsverbände mit mindestens je der Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind.

79. Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen zu Geschäften, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

80. Berechtigt, an die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union Anträge zu stellen, sind der Zentralvorstand, die Vorstände der Berufsverbände und die Regionalvorstände.

    Für die Wahlvorschläge für den Zentralvorstand sind die Regionalvorstände zuständig. Der Zentralvorstand ist berechtigt, seinerseits der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

81. Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung sind innerhalb der vom Zentralvorstand gesetzten Frist einzureichen.

    Anträge, die nicht innert der gesetzten Frist eingereicht werden, müssen vom Zentralvorstand der Delegiertenversammlung nicht zur Behandlung vorgelegt werden.

    Verspätet eingegangene Wahlvorschläge unterliegen dem Zulassungsentscheid der Delegiertenversammlung.

82. Die Anträge sind mit der Begründung den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

    Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung können zu den Anträgen der Regionalvorstände und der Vorstände der Berufsverbände Stellung nehmen und ihrerseits Anträge zu den Geschäften stellen.

83. Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident der Hotel & Gastro Union. Ist der Präsident an der Teilnahme verhindert, so bestimmt der Zentralvorstand den Vorsitzenden.

84. Über die Durchführung der Delegiertenversammlung erlässt die Delegiertenversammlung ein Geschäftsreglement.

Kapitel 5.2: Zentralvorstand

85. Der Zentralvorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und fünf von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union gewählten Mitgliedern. Weiter gehören dem Zentralvorstand die Präsidenten/innen der Berufsverbände, die von den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände gewählt werden, sowie die regionalen Präsidenten/innen an.

86. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

87. In der Zusammensetzung des Zentralvorstands soll auf die verschiedenen Berufs- und Mitgliedergruppen, die Regionen, die Geschlechter und die Landessprachen Rücksicht genommen werden.

88. Wählbar in den Zentralvorstand sind Mitglieder im Arbeitnehmerstand, die der Hotel & Gastro Union wenigstens drei Jahre angehören.

    Mitglieder, die in den Arbeitgeberstand übertreten, scheiden aus dem Zentralvorstand aus.

89. Die Mitgliedschaft in anderen Berufs- und Arbeitnehmerorganisationen ist mit der Anmeldung der Kandidatur bekannt zu geben.

    Die Delegiertenversammlung kann die Mitwirkung oder Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen als nicht vereinbar mit der Zugehörigkeit zum Zentralvorstand erklären.

90. Angestellte der Hotel & Gastro Union, der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern und anderer Einrichtungen der Berufsorganisation, sowie Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände können nicht Mitglied des Zentralvorstands sein.

91. Der Präsident wird jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden, sofern er das 68. Altersjahr nicht überschritten hat.

92. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie können während höchstens vier Amtsdauern dem Zentralvorstand angehören.

    Mitglieder, die das 68. Altersjahr überschritten haben, können nicht mehr gewählt werden.

93. Die Amtsdauer beginnt bzw. endet mit dem Abschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung.

94. Zur Beschlussfassung im Zentralvorstand ist mit Einschluss des Präsidenten oder Vizepräsidenten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

95. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

96. Der Zentralvorstand gibt sich ein Geschäftsreglement. Beim Fehlen einschlägiger Bestimmungen gilt sinngemäss das Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung.

97. Der Zentralvorstand tritt in der Regel jährlich drei bis viermal zusammen.

98. Dem Zentralvorstand obliegt die strategische und politische Führung der Hotel & Gastro Union. Ihm obliegt die Aufsicht über die Berufsverbände, die Regionen und die Fachvereinigungen sowie über die Geschäftsleitung. Die Aufgaben des Zentralvorstands sind namentlich:

    1. Er sorgt für gemeinsame Politik und Strategien innerhalb der Hotel & Gastro Union.
    2. Er erlässt Weisungen und Ausführungsbestimmungen zur Erreichung des Verbandszwecks, zur Handhabung der Statuten und zur Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.
    3. Er bestimmt die Grundsatzpositionen der Berufsorganisation in sozialen, beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten.
    4. Er beschliesst berufspolitische, bildungspolitische und gewerkschaftliche Aktionsprogramme.
    5. Er schliesst Vereinbarungen mit anderen Berufsorganisationen und Interessenvertretungen ab.
    6. Er beschliesst die Mitgliedschaft der Hotel & Gastro Union in Dach- und Spitzenverbänden.
    7. Er ist zuständig für die Genehmigung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und für die Gesuche um Allgemeinverbindlichkeitserklärung.
    8. Er beschliesst die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel.
    9. Er wählt den Vizepräsidenten.
    10. Er wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union.
    11. Er bestimmt die Vertreter der Hotel & Gastro Union in den Dachverbänden.
    12. Er beruft die Delegiertenversammlung ein.
    13. Er genehmigt die Budgets und verabschiedet die Rechnungen der Hotel & Gastro Union und der Altersgeldkasse.
    14. Er verabschiedet die Geschäfts- und Finanzberichte.
    15. Er erlässt Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen.

16. Er regelt verbindlich die Finanzierung der Berufsverbände, Regionen und Fachvereinigungen.
17. Er beschliesst den Erwerb oder den Verkauf von Liegenschaften und Beteiligungen.
18. Er entscheidet über die Errichtung von Stiftungen und die Gründung und Schliessung von Unternehmen der Hotel & Gastro Union.
19. Er genehmigt die Statuten der Berufsverbände.
20. Er beschliesst die Eröffnung oder die Schliessung von regionalen Geschäftsstellen.
21. Er beschliesst die Bildung von Fachvereinigungen.

99. Der Zentralvorstand setzt die Mitgliederbeiträge und die Rabatte sowie die zusätzlichen Beiträge und die Solidaritätsbeiträge im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung fest.

100. Der Zentralvorstand beschliesst vorsorglich die Anpassung der Mitgliederbeiträge, wenn zwingende Gründe ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ausschliessen.

101. Der Zentralvorstand kann zur Vorbereitung gewerkschaftlicher Aktionen oder zur Konsultation der Mitglieder in der Berufsorganisation oder bei bestimmten Mitgliedergruppen Urabstimmungen oder Mitgliederbefragungen durchführen.

102. Die Beschlüsse und Weisungen des Zentralvorstands sind für die Mitglieder der Hotel & Gastro Union und für die Berufsverbände, Regionen und Fachvereinigungen verbindlich.

103. Der Zentralvorstand bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern und überträgt ihm bestimmte Aufgaben und Kompetenzen.

104. Der Zentralvorstand beruft periodisch Tagungen ein, die dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung zwischen dem Zentralvorstand, den Vorständen der Berufsverbände, den Regionalvorständen und der Geschäftsleitung dienen.

105. Die Hotel & Gastro Union wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift je eines berechtigten Mitglieds des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung.

Unterschriftsberechtigt sind einerseits der Präsident und der Vizepräsident des Zentralvorstands, anderseits der Geschäftsleiter und der stellvertretende Geschäftsleiter.

Der Zentralvorstand kann weitere seiner Mitglieder und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung zur Unterschrift berechtigen.

Für den Geschäftsverkehr der Geschäftsstellen regelt die Geschäftsleitung die Unterschriftenberechtigungen.

Kapitel 5.3: Geschäftsleitung

106. Der Geschäftsleiter (Vorsitzender der Geschäftsleitung) und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Zentralvorstand gewählt.

Der Zentralvorstand erlässt ein Organisationsreglement für die Geschäftsleitung.

107. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Geschäftsführung der Hotel & Gastro Union.

Sie ist verantwortlich für die koordinierte, zweck- und zielgerichtete Umsetzung der Verbandspolitik, der Verbands- und Unternehmensstrategien und der Richtlinienbeschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands.

Ihr obliegt die verantwortliche Leitung der Geschäftsstellen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände.

108. Zum Aufgabenbereich der Geschäftsleitung gehören namentlich:

1. Sie wahrt die Interessen der Hotel & Gastro Union nach innen und nach aussen.
2. Sie setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands um.
3. Sie ist zuständig für die Organisation der Geschäftsstellen, das Erbringen der Dienstleistungen und das operative Geschäft der Unternehmen.
4. Sie regelt die Anstellungsbedingungen und Entlöhnung der Mitarbeiter der Hotel & Gastro Union und ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der Mitarbeiter.
5. Sie bewirtschaftet Finanzen, Liegenschaften und Vermögen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen.
6. Sie erstellt die Budgets und Rechnungen zuhanden des Zentralvorstands und sorgt für das Controlling.
7. Sie bestimmt die Vertreter der Hotel & Gastro Union in Institutionen, Organisationen und Kommissionen, soweit dafür nicht der Zentralvorstand oder die Vorstände der Berufsverbände und die Regionalvorstände zuständig sind.
8. Sie ist verantwortlich für die Durchführung berufspolitischer und gewerkschaftlicher

Aktionen. Sie bestimmt den verantwortlichen Leiter einer Aktion.

109. Der Geschäftsleiter ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Er leitet die Tätigkeit der Geschäftsleitung und koordiniert die Geschäftsführung.

Bei Stimmengleichheit in der Geschäftsleitung hat er den Stichentscheid.

Der Geschäftsleiter vertritt die Hotel & Gastro Union und ihre Interessen nach innen und nach aussen.

Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung an den Delegiertenversammlungen und in den Vorständen der Berufsverbände, wo er beratende Stimme und Antragsrecht hat.

Der Geschäftsleiter entscheidet über Gesuche von Mitgliedern an die Fonds der Hotel & Gastro Union gemäss den Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

110. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union und an den Sitzungen des Zentralvorstands teil.

Die Geschäftsleitung beschliesst über ihre Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände.

Die Geschäftsleitung hat das Recht, sich an den Sitzungen der Regionalvorstände mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

111. Der Zentralvorstand bestimmt einen Ausschuss von höchstens drei Mitgliedern, unter ihnen der Präsident, der Anstellungsbedingungen und Entlöhnung des Geschäftsleiters regelt.

Der Präsident und der Geschäftsleiter regeln Anstellungsbedingungen und Entlöhnung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Kapitel 6: Die Berufsverbände in der Hotel & Gastro Union

Kapitel 6.1: Grundlagen

112. Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union organisiert dieverschiedenen Berufsangehörigen in schweizerischen Berufsverbänden.

Die Berufsverbände bilden - zusammen mit den Regionen - die demokratische Basis der Hotel & Gastro Union.

113. Mitglieder eines Berufsverbandes sind alle Mitglieder der Hotel & Gastro Union, die den betreffenden Berufsgruppen angehören.

Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend, welche Berufsangehörigen welchem Berufsverband angehören.

114. Als Berufsverbände bestehen namentlich der Schweizer Kochverband, der Berufsverband Service · Restauration Schweiz, der Berufsverband Hotellerie & Hauswirtschaft Schweiz und der Berufsverband Hotel · Administration & Management Schweiz sowie dem Berufsverband Bäckerei & Confiserie Schweiz.

Der Zentralvorstand kann die Bildung weiterer Berufsverbände beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union. Bis zur Wahl durch die ordentliche Delegiertenversammlung des Berufsverbands bestimmt der Zentralvorstand den Vorstand.

115. Der Zentralvorstand kann einen Berufsverband und dessen Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung suspendieren. Die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union entscheidet, ob der Berufsverband aufgelöst wird oder weiter besteht.

Beschliesst die Delegiertenversammlung des Berufsverbands die Auflösung, so regelt der Zentralvorstand das weitere Vorgehen.

Kann die Delegiertenversammlung eines Berufsverbands seinen Vorstand nicht ordnungsgemäss bestellen, so ernennt der Zentralvorstand den Vorstand.

116. Die Statuten der Hotel & Gastro Union regeln verbindlich die Berufsverbände. Der Zentralvorstand erlässt darüber hinaus Ausführungsbestimmungen und Weisungen und macht Vorgaben, diefür die Berufsverbände verbindlich sind.

Die Berufsverbände können im Rahmen der Statuten der Hotel & Gastro Union ihre Belange in eigenen Statuten regeln, die der Genehmigung durch den Zentralvorstand bedürfen.

Die Berufsverbände haben ihren Sitz bei der Hotel & Gastro Union.

117. Der Zentralvorstand sorgt für einen einheitlichen Auftritt der Berufsverbände.

Insbesondere legt er abschliessend fest, unter welchem Namen und mit welchem Logo die Berufsverbände der Hotel & GastroUnion auftreten.

118. Der Vorstand eines Berufsverbands kann für bestimmte Berufsgruppen,für besondere Betriebs- oder Produktionsformen oder für spezialisierte Hotellerie- und Gastronomie-sektoren Fachbereichebilden.

Die Bildung von Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Zentralvorstands der Hotel & Gastro Union.

Der Vorstand des Berufsverbands regelt Aufgaben und Organisation des Fachbereichs.

Die Fachbereiche sind im Vorstand des Berufsverbands durch einen von der Delegiertenversammlung des Berufsverbands gewählten Verantwortlichen vertreten.

119. Der Vorstand eines Berufsverbands kann Netzwerke zum beruflichenund kollegialen Erfahrungsaustausch bilden. Er sorgt für die enge und einvernehmliche Vernetzung der von ihm gecoachten Netzwerke mit den Regionalvorständen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der Berufsverbände und den Regionalvorständen entscheidet abschliessendder Zentralvorstand.

120. Die Organe, Tätigkeiten und Dienstleistungsangebote sowie die Geschäftsstellen der Berufsverbände werden im Rahmen der Mittel unddes Budgets der Hotel & Gastro Union finanziert.

Der Zentralvorstand erlässt verbindliche Weisungen und bestimmt, wie viele finanzielle Mittel für welchen Zweck zur Verfügung stehen.

Kapitel 6.2: Aufgaben der Berufsverbände

121. Die Berufsverbände übernehmen zur Erfüllung des Verbandszwecks der Hotel & Gastro Union jene Aufgaben, wo sie die besonderenKompetenzen ihrer Mitglieder und Berufsgruppeneinbringen.

Sie tragen massgeblich dazu bei, die Hotel & Gastro Union als Kompetenzzentrum für Hotellerie und Gastronomie zu positionieren.

122. Die Berufsverbände der Hotel & Gastro Union nehmen die ihren Berufsgruppen eigenen beruflichen und sozialen Interessenwahr.

Sie bearbeiten die fachlichen und bildungspolitischen Belange ihrer Berufsgruppen und Fachbereiche.
Sie bieten berufliche Bildungsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Informationen an.
Sie gewinnen die Berufsangehörigen, die Kader und die Lernenden als Mitglieder.
Sie pflegen das kollegiale Netzwerk und die berufliche Solidarität unter den Mitgliedern.
Sie fördern die aktive Mitwirkung der Berufsangehörigen und Kader in der Hotel & Gastro Union und im Berufsverband.

123. Die Berufsverbände erfüllen ihre Aufgaben zur Erfüllung des Verbandszwecks der Hotel & Gastro Union in engem und dauerndem Einvernehmen mit den Organen der Hotel & Gastro Union.

Sie koordinieren ihre Aktivitäten mit den Aktivitäten der Hotel & Gastro Union und der anderen Berufsverbände.

Sie setzen sich zusammen mit der Hotel & Gastro Union und den anderen Berufsverbänden für die Interessen aller Mitglieder der gemeinsamen Berufsorganisation ein.

124. Im Rahmen des Verbandszwecks der Hotel & Gastro Union verfolgen die Berufsverbände namentlich folgende Ziele:

1. Sie unterstützen die Mitglieder, sich eine attraktive berufliche und wirtschaftliche Existenz zu sichern und ihre beruflichen Möglichkeiten wahrzunehmen.
2. Sie fördern die beruflichen Qualifikationen der Berufsangehörigen und Kader und stärken ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.
3. Sie stärken den Berufsstolz und das Selbstbewusstsein sowie die Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Mitarbeiter, Berufsleute und Kader.
4. Sie setzen sich für fortschrittliche Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.
5. Sie gestalten die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung zukunftsgerichtet für ihre Berufe und chancenorientiert für die Berufsangehörigen und Kader mit.
6. Sie fördern das gesellschaftliche Ansehen der Berufe und der Berufsangehörigen.
7. Sie setzen sich für partnerschaftliche berufliche Mitbestimmung der Kader und Mitarbeiter in den Betrieben ein.
8. Sie nehmen innovativ Einfluss auf die beruflichen, fachlichen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen in den Dienstleistungs-, Produktions- und Ausbildungsbereichen der vertretenen Branchen und fördern die Entwicklung moderner und sicherer Technologien und die Verwendung qualitativ hochstehender Produkte.
9. Sie setzen sich für ein hohes Niveau und Ansehen der vertretenen Branchen ein.

125. Zur Verwirklichung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Berufsverbände im Einvernehmen mit der Hotel & Gastro Union namentlich folgender Mittel:

1. Sie bieten berufsbildende und qualifizierende Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen für Berufsangehörige, Kader und Lernende an.
2. Sie wirken in Institutionen mit, welche die Berufs- und Kaderbildung, die Hebung des Berufsstands und die Anerkennung der erworbenen Qualifikationen zum Ziel haben.
3. Sie arbeiten mit anderen Berufsorganisationen zusammen.
4. Sie fördern die Aus- und Weiterbildung der Ausbildenden in Betrieben, Kursen und Schulen und pflegen das Netzwerk unter den Ausbildenden.
5. Sie fördern die berufliche Entwicklung der Lehrlinge und beziehen sie aktiv in die Arbeit der Berufsverbände ein.
6. Sie organisieren die Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Berufskolleginnen und Berufskollegen.
7. Sie führen berufspolitische Events, berufliche Fachtagungen und kollegiale Treffen durch.
8. Sie erarbeiten berufliche und fachliche Standards.
9. Sie pflegen den internationalen Austausch.

Kapitel 6.3: Organe der Berufsverbände

126. Die Organe der Berufsverbände sind:

1. die Delegiertenversammlung des Berufsverbands
2. der Vorstand des Berufsverbands
3. der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Berufsverbands

Kapitel 6.3.1: Delegiertenversammlung der Berufsverbände

127. Die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände finden alle drei Jahre statt, unmittelbar vor oder nach der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union.

Datum, Ort und Programm sowie die Fristen für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen werden vom Zentralvorstand mit der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union koordiniert.

128. Die Traktandenliste wird von den Vorständen der Berufsverbände beschlossen.

129. An den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände sind die Regionen der Hotel & Gastro Union mit stimmberechtigten Delegiertenvertreten. Die gemäss dem Verteilungsschlüssel gewählten Delegierten der Regionen sind gemäss der Zugehörigkeit zu ihrem Berufsverband die Delegierten der Regionen an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände (Artikel 62 - 70).

130. Die Mitglieder der Vorstände sind an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände nicht stimmberechtigt. Sie nehmen mit beratenderStimme und Antragsrecht teil.

Der Präsident der Hotel & Gastro Union oder ein Mitglied des Zentralvorstands sowie der Geschäftsleiter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände teil.

131. Aufgaben der Delegiertenversammlungen der Berufsverbändesind:

1. Sie nehmen die Berichte des Vorstandsentgegen.
2. Sie wählen die Präsidenten / die Präsidentinnen, die Mitgliederder Vorstände der Berufsverbände sowie die Verantwortlichen der Fachbereiche.
3. Sie ernennen die Ehrenpräsident/innen und Ehrenmitgliederder Berufsverbände.
4. Sie beschliessen über Anträge des Vorstands, des Geschäftsführers,der Regionalvorstände, des Zentralvorstands und derGeschäftsleitung.
5. Sie verabschieden berufspolitische Postulate undPositionen.

132. Vorsitzende der Delegiertenversammlungen der Berufsverbände sinddie Präsident/innen der Berufsverbände.

Ist der Präsident / die Präsidentin verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden.

133. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung der Hotel &Gastro Union gelten sinngemäss auch für die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände.

Kapitel 6.3.2: Die Vorstände der Berufsverbände

134. Die Vorstände der Berufsverbände bestehen je aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin, zwei bis sechs Vorstandsmitgliedern sowie den Verantwortlichen der Fachbereiche, die den Vorständen mit gleichen Rechten und Pflichten angehören.

Der Zentralvorstand legt jeweils vor der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem amtierenden Vorstand verbindlich die Zahl der Vorstandsmitglieder der einzelnen Vorstände für die kommende Amtsdauer fest.

135. Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl zuerst den Präsidenten / die Präsidentin, dann gemeinsam die zwei bis sechs Vorstandsmitglieder und

anschliessend einzeln die Verantwortlichen der Fachbereiche.

136. Das Recht, den Delegiertenversammlungen Kandidat/innen zur Wahl in die Vorstände der Berufsverbände vorzuschlagen, haben

- für den Präsidenten / die Präsidentin primär die Regionalvorstände sowie im weiteren die Vorstände der Berufsverbände und der Zentralvorstand der Hotel & Gastro Union
- für die Vorstandsmitglieder primär die Regionalvorstände sowie im weiteren die Vorstände der Berufsverbände
- für die Verantwortlichen der Fachbereiche primär die Vorstände der Berufsverbände sowie im Weiteren die Regionalvorstände

137. Mitglieder des Zentralvorstands und Angestellte der Hotel & Gastro Union können nicht den Vorständen der Berufsverbände angehören.

138. Für die Wählbarkeit, für die Durchführung der Wahlen, für den Beginn und das Ende der Amtsdauer sowie für die Beschlussfassung in den Vorständen gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Zentralvorstand. Bezüglich Amtsperiode kann der Zentralvorstand auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

139. Die Präsident/innen werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Sie können wiedergewählt werden, sofern sie im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung das 63. Altersjahr nicht überschritten haben.

140. Die Vorstandsmitglieder und die Verantwortlichen der Fachbereiche werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; maximal für drei Amtsperioden.

Der Vorstand des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal- Verbandes bildet den Stiftungsrat der «Bä-Ko»-Stiftung, welche gemäss Stiftungszweck Mittel zur Weiterbildung zur Verfügung stellen kann. Zweck der Stiftung, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

Mitglieder, die das 63. Altersjahr überschritten haben, können nicht mehr gewählt werden.

Der Vorstand eines Berufsverbands kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des Zentralvorstands der Delegiertenversammlung einen

bewährten Fachbereichsverantwortlichen zur Wiederwahl für eine zusätzliche Amtsdauer vorschlagen.

141. Die Vorstände führen die Berufsverbände im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse ihrer Delegiertenversammlungen sowie gemäss den Beschlüssen und Vorgaben der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands der Hotel & Gastro Union.

Die Aufgaben der Vorstände der Berufsverbände sind namentlich:

1. Sie setzen die konkreten Ziele des Berufsverbands um und erfüllen die Aufgaben, welche die Statuten, die Delegiertenversammlungen und der Zentralvorstand ihren Berufsverbänden übertragen.
2. Sie sorgen für eine zweckgerichtete und zukunftsorientierte Berufspolitik im Interesse der Mitglieder und ihrer Berufsverbände sowie der berufspolitischen Ziele und Strategien der Hotel & Gastro Union.
3. Sie bearbeiten berufliche, fachliche, soziale und wirtschaftliche Belange ihrer Berufe.
4. Sie vertreten die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder und Berufsgruppen innerhalb der Hotel & Gastro Union.
5. Sie koordinieren die Aus- und Weiterbildungsangebote und die Veranstaltungen ihrer Berufsverbände mit den Aus- und Weiterbildungsangeboten und Veranstaltungen der anderen Berufsverbände und der Hotel & Gastro Union.
6. Sei beschliessen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand über die Zusammenarbeit mit Berufsinstitutionen und über die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Fachorganisationen.
7. Sie wählen ihre Vizepräsident/innen sowie die Präsident/innen und Mitglieder ihrer Kommissionen und Arbeitsgruppen.
8. Sie nominieren die Vertreter/innen ihrer Berufsverbände in anderen Institutionen.
9. Sie budgetieren ihre Bildungsangebote, Veranstaltungen und Aktivitäten, beantragen die nötigen Mittel beim Zentralvorstand und genehmigen die Abrechnungen zuhanden der Hotel & Gastro Union.
10. Sie beschliessen die Bildung von Fachbereichen und Netzwerken.
11. Sie führen die Delegiertenversammlungen ihrer Berufsverbände durch.

142. Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, die nicht einen klar befristeten Auftrag haben, werden jeweils vom Vorstand für eine

Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Über die Wiederwählbarkeit entscheidet der Vorstand.

Das Mandat erlischt, wenn das Mitglied das 66. Altersjahr erreicht.

143. Die Präsident/innen, die Vorstandsmitglieder und die Verantwortlichen der Fachbereiche vertreten die Berufsverbände an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union.

Sie haben je eine Stimme.

144. Der Präsident und/oder der Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen der Berufsverbände teil.

Kapitel 6.3.3: Die Geschäftsführer/innen

145. Die Geschäftsführung der Berufsverbände besorgen die Geschäftsstellen der Hotel & Gastro Union unter der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Vorständen den Berufsverbänden Mitarbeiter/innen als Geschäftsführer/innen zur Verfügung.

146. Den Geschäftsführer/innen obliegt die Geschäftsführung der Berufsverbände.

In ihren Aufgabenbereich fallen namentlich:

1. Sie wahren und vertreten die Interessen der Berufsverbände nach innen und nach aussen.
2. Sie führen die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und der Vorstände durch und erfüllen die Vorgaben der Hotel & Gastro Union.
3. Sie organisieren die Aus- und Weiterbildungsangebote und die Veranstaltungen der Berufsverbände, budgetieren sie und erstellen die Abrechnungen.
4. Sie besorgen das Sekretariat der Kommissionen und Arbeitsgruppen.
5. Sie koordinieren die berufspolitische und bildungspolitische, die berufliche und fachliche Arbeit in den Berufsverbänden.
6. Sie pflegen das Networking mit den engagierten Berufskolleginnen und Berufskollegen und mit den Regionalvorständen.
7. Sie koordinieren die Angebote und Dienstleistungen der Berufsverbände untereinander und mit der Hotel & Gastro Union.
8. Sie nutzen die Kommunikationsmittel der Hotel & Gastro Union und pflegen die Kontakte mit den Medien.

147. Die Geschäftsführer/innen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen, an den Sitzungen der Vorstände der Kommissionen und Arbeitsgruppen ihrer Berufsverbände teil.

Kapitel 6.4: Ehrungen der Berufsverbände

148. Die Vorstände der Berufsverbände können dem Zentralvorstand der Hotel& Gastro Union verdiente Mitglieder ihrer Berufsverbände zur Ehrung durch die Hotel & Gastro Union vorschlagen.

149. Mitgliedern der Berufsverbände, die sich um den Berufsverband oder den Beruf ausserordentliche Verdienste erworben haben, können dieVorstände die Verdienstmedaille des Berufsverbandsverleihen.

150. Nach ihrem Rücktritt können langjährige Präsident/innen von Berufsverbänden auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung des Berufsverbands zu Ehrenpräsident/innendes Berufsverbands ernannt werden.

Ehrenpräsident/innen der Berufsverbände haben das Recht auf beratende Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ihres Berufsverbands. Sie sind auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

151. Auf Antrag der Vorstände können die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände Persönlichkeiten, die dem Berufsverband nichtangehören, die sich aber um den Verband oder den Beruf besonders grosseVerdienste erworben haben, den Titel «Ehrenmitglied des Berufsverbands» verleihen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

Kapitel 7: Die Regionen der Hotel & Gastro Union

Kapitel 7.1: Grundlagen

152. Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union organisiert ihre Mitglieder in schweizerischen Berufsverbänden und in Regionen.

Die Regionen bilden - zusammen mit den Berufsverbänden - die demokratische Basis der Hotel & Gastro Union.

153. Mitglieder einer Region sind alle Mitglieder der Hotel & Gastro Union, die in dem zur Region gehörenden Gebiet wohnen oder arbeiten. Ohne anderweitige Angabe des Mitgliedes wird als Zuteilungskriterium zu einer Region primär dessen Wohnort angenommen. Über anderweitige geografische Zuordnung eines Mitgliedes entscheidet dieses selbst durch Meldung an den Mitgliederservice der Hotel & Gastro Union.

154. Der Zentralvorstand entscheidet, welche Gebiete welcher Region angehören.

155. Die Regionen sind in den Statuten der Hotel & Gastro Union geregelt. Der Zentralvorstand erlässt Ausführungsbestimmungen und Weisungen und macht Vorgaben, die für die Regionen verbindlich sind.

156. Der Zentralvorstand sorgt für einen einheitlichen Auftritt der Regionen. Dazu legt er insbesondere verbindlich fest, unter welchem Namen und mit welchem Logo die Regionen der Hotel & Gastro Union auftreten.

157. Die Regionen erfüllen Aufgaben in der Mitgliederwerbung und zur Erreichung der Ziele der Hotel & Gastro Union. Dazu vereinbaren die Regionalvorstände mit dem Zentralvorstand Leistungsaufträge.

Kapitel 7.2: Leistungsauftrag

158. Die Regionen übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie gewinnen die Berufsangehörigen, Kader, Ausbildner und Lernenden in ihrer Region für die Hotel & Gastro Union.
2. Sie positionieren die Hotel & Gastro Union als kompetente Berufsorganisation in den Regionen.
3. Sie setzen die Berufspolitik der Hotel & Gastro Union in den Kantonen um.
4. Sie sorgen für kompetente Vertretung der Hotel & Gastro Union in den kantonalen Gremien, wo die Berufsorganisationen und Arbeitnehmerverbände Einsitz und Mitwirkung haben.
5. Sie bilden berufliche, kollegiale und berufspolitische Netzwerke in den Regionen.

159. Die Regionalvorstände vereinbaren mit dem Zentralvorstand den Leistungsauftrag ihrer Region.

Der Leistungsauftrag leitet sich ab aus dem Verbandszweck, den Zielen und Strategien der Hotel & Gastro Union und ihren Aufgaben in der Region.

Mit den Leistungsaufträgen koordiniert der Zentralvorstand die Aktivitäten und Angebote der Regionen, der Berufsverbände und der Hotel & Gastro Union.

Die Regionalvorstände sorgen für die optimale Vertretung der Region an den Veranstaltungen der schweizerischen Berufsverbände und der Hotel & Gastro Union.

Kapitel 7.3: Die Regionalversammlung

160. Der Regionalvorstand lädt einmal jährlich im Rahmen eines berufspolitischen Events die Mitglieder der Region zur ordentlichen Regionalversammlung ein.

161. nicht existent

162. Die Regionalversammlung ist ordnungsgemäss einberufen und beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Region mindestens zwei Wochen vorher Kenntnis über Ort und Zeit der Regionalversammlung erhalten konnten.

163. Die Regionalversammlung wählt den Regionalpräsidenten und den Regionalvorstand und nimmt die Berichte des Regionalvorstands ab.

Die Regionalversammlung kann Anliegen, Meinungen und Stellungnahmen zuhanden des Zentralvorstands und der Vorstände der Berufsverbände formulieren.

Kapitel 7.4: Der Regionalvorstand

164. Der Regionalvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren vier bis zehn von der Regionalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird jährlich gewählt. Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Dem Regionalvorstand gehören nach Möglichkeit Mitglieder aller Berufsverbände sowie ein Lernender und ein Fachlehrer an. Der Zentralvorstand formuliert das Anforderungsprofil, das die Mitglieder der Regionalvorstände erfüllen sollen.

165. Dem erweiterten Regionalvorstand gehören zusätzlich die Netzwerkleiter/innen an sowie die Mitglieder des Zentralvorstands und die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände aus der Region.

166. Kommt keine Wahl durch eine ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung zustande, ernennt der Zentralvorstand den Regionalpräsidenten und die Mitglieder des Regionalvorstands. Siewerden so bald wie möglich durch eine Regionalversammlung bestätigt. Der Zentralvorstand kann den Regionalvorstand, den Präsidenten oder einzelne Vorstandsmitglieder absetzen, wenn sie den Leistungsauftrag nicht erfüllen oder den Anforderungen nicht entsprechen.

167. Der Regionalvorstand vertritt die Region der Hotel & GastroUnion, koordiniert die Netzwerke und setzt den Leistungsauftragum.

Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalvorstands gehören namentlich:

1. Er beruft die Regionalversammlung ein.
2. Er sorgt für die Vertretung der Region in den Gremien der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände sowie an den Tagungen und Veranstaltungen der Hotel & Gastro Union und derBerufsverbände.
3. Er bestimmt die Delegierten der Region an den Delegiertenversammlungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände. Er nominiert die Kandidaten aus der Region fürdie Wahlen in den Zentralvorstand und in die Vorstände der Berufsverbände. Er ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlungen zu stellen.
4. Er bestimmt die Vertreter der Region der Hotel & Gastro Union in kantonalen oder regionalen Gremien, mandatiert und instruiertsie.
5. Er erstellt ein Jahresprogramm und ein Jahresbudget und legt siedem Zentralvorstand vor.
6. Er legt gegenüber dem Zentralvorstand Rechenschaft ab über die Erfüllung des Leistungsauftrags; er ist verantwortlich für dieordentliche Rechnungsablage gegenüber dem Zentralvorstand.

168. Der/Die Regionalpräsident/in leitet den Regionalvorstand und die Regionalversammlung, vertritt die Region gegenüber dem Zentralvorstand, den Vorständen der Berufsverbände und der Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union sowie nach aussen. Er/Sie hat Einsitz im Zentralvorstand.

169. Die Regionalvorstände sind für ihre Entscheide und Aktivitätengegenüber dem Zentralvorstand verantwortlich.

170. Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass die Regionalvorstände in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in der Erstellung, Umsetzung undAnpassung ihres Leistungsauftrags angemessene Unterstützung durch den Zentralvorstand und die Geschäftsstellen erhalten.

Kapitel 7.5: Netzwerke

171. Der Regionalvorstand baut berufliche, kollegiale und berufspolitische Netzwerke auf, unterstützt und koordiniert sie.

172. Die Netzwerke bilden die aktiven, dynamischen, flexiblen und variablen Strukturen, wo sich die Mitglieder gemäss ihren spezifischen Interessen in relativ freier Form innerhalb der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände finden und aktiv werden und wo noch nicht organisierte Berufsangehörige einbezogen und gewonnen werden.

173. Die Netzwerke haben eine/n Netzwerkleiter/in, welche/r das Netzwerk leitet, die Kontakte mit den Netzwerkangehörigen pflegt, die Aktivitäten initiiert und die Mitgliederwerbung organisiert.

    Er ist Mitglied des erweiterten Regionalvorstands und stellt die Koordination mit dem Regionalvorstand sicher.

174. Berufliche Netzwerke können auch über mehrere Regionen bestehen. Sie vernetzen und koordinieren sich mit allen Regionalvorständen und mit den Vorständen der Berufsverbände.

175. Der Regionalvorstand ist zuständig für die Anerkennung regionaler Netzwerke als Netzwerke der Hotel & Gastro Union.

    Bestimmen die Netzwerkangehörigen den/die Netzwerkleiter/in, und nicht der Regionalvorstand, so bedarf diese Nominierung der Bestätigung durch den Regionalvorstand.

    Bei überregionalen Netzwerken der Berufsverbände benennen die Vorstände der Berufsverbände die Netzwerkleiter/innen. Die Vorstände der Berufsverbände sorgen für die Vernetzung mit den Regionalvorständen.

    Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalvorständen, Vorständen der Berufsverbände und den Netzwerken entscheidet der Zentralvorstand abschliessend.

176. Die Netzwerke vereinbaren ihre Ziele und Aufgaben mit den Regionalvorständen bzw. mit den Vorständen der Berufsverbände.

    Networking hat zum Ziel, Kontakte zu knüpfen, zu pflegen und zu nutzen, sowohl im Interesse der Hotel & Gastro Union wie der Mitglieder.

    Aufgaben von Netzwerken sind insbesondere:

    1. Sie betreiben aktives, gezieltes Networking.
    2. Sie werben neue Mitglieder.
    3. Sie pflegen den beruflichen und kollegialen Erfahrungsaustausch.
    4. Sie übernehmen vereinbarte Aufgaben beruflicher, kollegialer oder berufspolitischer Natur innerhalb der Hotel & Gastro Union, der Berufsverbände

und der Regionen und im Einvernehmen mitihnen.

5. Sie sorgen dafür, dass die Netzwerkangehörigen an den von der Hotel & Gastro Union und von den Berufsverbänden organisierten Events und Bildungsangeboten teilnehmen.

177. Die Netzwerke erhalten für ihre berufspolitischen Aktivitäten finanzielle Unterstützung vom Regionalvorstand, im Rahmen der Ressourcen, überdie der Regionalvorstand verfügt, und im Rahmen der Weisungen des Zentralvorstands.

Die Netzwerke sind dem Regionalvorstand für die zur Verfügung gestellten Mittel rechenschaftspflichtig.

Regionale Netzwerke legen gegenüber dem Regionalvorstand Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäss offen, Netzwerke der Berufsverbände gegenüber den Vorständen der Berufsverbände.

Kapitel 7.6: Finanzierung der Regionen

178. Der Zentralvorstand legt fest, wie viele Mittel die Hotel & Gastro Unionfür die Regionen einsetzt, wie viele Mittel den einzelnen Regionen aufgrund ihrer Leistungen zur Verfügung gestellt werden und wie das Controlling gemacht wird.

Der finanzielle Beitrag der Hotel & Gastro Union an die Regionen ist an die Erfüllung von Leistungskriterien gebunden.

179. Der Zentralvorstand legt die Leistungskriterien und Vorgaben andie Regionen fest.

Wichtige Leistungskriterien sind die Erfüllung des Leistungsauftrags, gezielte Mitgliederwerbung, die Teilnahme von Mitgliedern aus der Region an den Veranstaltungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände und die berufspolitische Zusammenarbeit mit der Hotel & Gastro Union und den Berufsverbänden.

180. Die aus den Mitgliederbeiträgen stammenden Mittel dürfenausschliesslich für berufspolitische Aktivitäten eingesetztwerden.

181. Der Zentralvorstand erlässt ein Regulativ über die Finanzierungder Regionen.

182. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel einerseits, der vereinbarten Leistungsaufträge und Programme anderseits erstellen die Regionalvorstände Budgets zuhanden des Zentralvorstands. Die Budgets dienen dem Zentralvorstand als Entscheidungsgrundlage für dieZuteilung der Mittel an die Regionen.

183. Die Regionen sind zu geordneter Rechnungsführung und zu ordnungsgemässer Rechnungslegung gemäss den Weisungendes Zentralvorstands verpflichtet.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

184. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

185. Soweit nicht anders lautende Bestimmungen bestehen, läuft die Amtsdauer eines von der Hotel & Gastro Union, von einem Berufsverband oder einer Regionen übertragenen Mandats am Ende des Kalenderjahres ab, in dem die ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.

Das statutarisch zuständige Organ der Berufsorganisation kann das Mandat jeweils für eine weitere Amtsdauer erneuern, sofern das Mitglied das 68. Altersjahr noch nicht überschritten hat.

In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand Ausnahmen beschliessen.

186. Der deutsche Text der Statuten und Reglemente gilt als Urtext. Er ist in Zweifelsfällen massgebend. Zur besseren Lesbarkeit wird in den meisten Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

187. Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.

Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgeführt sein.

Anträge auf Änderung der Statuten müssen den Delegierten spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.

Die Anträge von Regionalvorständen und von Vorständen der Berufsverbände auf Änderung der Statuten sind fristgerecht an den Zentralvorstand zu richten.

188. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des schweizerischen Rechts.

189. Eine Auflösung des Verbandes erfordert die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Liquidationskommission ist der Zentralvorstand.

Das verbleibende Vermögen der Berufsorganisation und ihrer Einrichtungen ist zweckentsprechend zu verwenden. Es darf nicht auf die Mitglieder verteilt werden.

190. Diese Statuten der Hotel & Gastro Union treten in Kraft mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 07. November 2021 in Sursee.

Sie ersetzen die seither beschlossenen Änderungen.

Die Präsidentin	Der Geschäftsleiter
Esther Lüscher	Urs Masshardt

Zeitungsstatut

erlassen von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union am 30. Oktober 2006

Die schweizerische Berufsorganisation Hotel & Gastro Union als Eigentümerin und Herausgeberin erlässt für die Branchenzeitung das folgende Statut:

Leitlinien

Die Hotel & Gastro Union verlegt eine Branchen- und Fachzeitung für die in den vertretenen Branchen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Berufsleuteund Kader, Arbeitgeber und Unternehmer und für die Entscheidungsträger der Zulieferindustrie und Dienstleistungsunternehmen.

Die Branchen- und Fachzeitung als eine führende Branchenzeitung ist ein tragender Pfeiler für die Positionierung der Hotel & Gastro Union als Kompetenzzentrum für die vertretenen Branchen.

Die Grundhaltung der Branchen- und Fachzeitung orientiert sich an den Grundsätzen und Werthaltungen der Berufsorganisation Hotel & GastroUnion.

Die Grundsätze und Leitlinien sind verbindlich für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Branchen- und Fachzeitung und der Hotel & Gastro Union sowie für die Vorstände und Verantwortlichen der Hotel & Gastro Union und ihrer Berufsverbände.

Redaktionsstatut

Die Redaktion der Branchen- und Fachzeitung hat die Aufgabe, eine Zeitung zu machen, die viele in den vertretenen Branchen Tätige gerne lesen möchten.

Die Branchen- und Fachzeitung hat eine unabhängige Redaktion. Die Redaktoren sind verantwortlich für die veröffentlichten Texte. Sie sind der Grundhaltung der Branchen- und Fachzeitung verpflichtet. Sie arbeiten im Sinne der Grundhaltung der Branchen- und Fachzeitung ohne Weisungen der Verbandsleitung. Sie arbeiten konstruktiv mit den Verbandsverantwortlichen zusammen.

Die Journalisten der Branchen- und Fachzeitung sind der Wahrheit verpflichtet. Veröffentliche Fakten, Meinungen und Aussagen sind recherchiert.

Die Branchen- und Fachzeitung ist der Fairness verpflichtet und lässt die Gegenseite und Betroffene zu Wort kommen. Kontroverse Themen stellt die Redaktion als solche dar.

Redaktoren und Journalisten der Branchen- und Fachzeitung sind kompetent in fachlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Branche.

Die Branchen- und Fachzeitung kennzeichnet Mitteilungen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen als solche.

Journalistische Grundhaltung

Die Branchen- und Fachzeitung ist leserfreundlich in Sprache, Bild und Grafik, setzt komplexe Sachverhalte in eine allgemein verständliche Sprache um und visualisiert sie.

Die Branchen- und Fachzeitung ist meinungsbildend in der Branche und beteiligt sich an branchenrelevanten Diskussionen.

Die Branchen- und Fachzeitung ist glaubwürdig und trennt den redaktionellen Teil von Werbung und Public Relations.

Reglement des Aktionsfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Aktionsfonds (Art. 17 der Statuten), errichtet 1946 durch Beschluss der Delegiertenversammlung (gewerkschaftlicher Aktionsfonds).

2 Der Aktionsfonds dient vor allem

1. zur Finanzierung gewerkschaftlicher und berufspolitischer Tätigkeiten, Veranstaltungen und Aktionen der Hotel & Gastro Union sowie
2. zur Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitsniederlegungen, Massregelungen und Aussperrungen

3 Der Aktionsfonds wird namentlich gespiesen aus

1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
2. Zuwendungen aus der Verbandskasse gemäss Beschluss des Zentralvorstands
3. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
4. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
5. freiwilligen Sammlungen bei Mitgliedern und gastgewerblichen Angestellten

4 Der Zentralvorstand regelt die Ansprüche der Mitglieder aus den Mitteln des Aktionsfonds im Falle von Arbeitsniederlegungen, Massregelungen und Aussperrungen.

5 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsfonds für gewerkschaftliche Tätigkeiten, Veranstaltungen und Aktionen entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union im Rahmen der statutarischen Zuständigkeiten.

Reglement des Rechtsschutzfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Rechtsschutzfonds, errichtet 1952 durch Beschluss der Delegiertenversammlung (Art. 17 der Statuten).

2 Der Rechtsschutzfonds dient vor allem

1. zur Deckung von Kosten, die dem Verband aus dem Rechtsschutz für die Mitglieder entstehen
2. zur Deckung von Kosten, die dem Verband aus Rechtsstreitigkeiten in der Erfüllung des Verbandszweckes entstehen

3 Der Rechtsschutzfonds wird namentlich gespiesen aus

1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
2. Zuwendungen aus der Verbandskasse gemäss Beschluss des Zentralvorstands
3. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
4. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten

4 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Rechtsschutzfonds entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

Reglement des Berufsbildungsfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Berufsbildungsfonds (Art. 17 der Statuten).

2 Der Berufsbildungsfonds dient zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Hotellerie, Gastronomie, Kollektivhaushalten und Catering durch die Hotel & Gastro Union und zur Unterstützung von Mitgliedern, die sich aus- und weiterbilden wollen.

Die Mittel des Berufsbildungsfonds können namentlich verwendet werden

1. für die Mitwirkung der Hotel & Gastro Union in der Berufsbildung
2. für Beiträge der Hotel & Gastro Union an Berufsbildungseinrichtungen
3. für Beiträge an die Kosten von Aus- und Weiterbildungsangeboten, Weiterbildungsveranstaltungen und Berufswettbewerben der Hotel & Gastro Union und ihrer Berufsverbände
4. für die Förderung des Interesses der Mitglieder an beruflicher Weiterbildung
5. für Beiträge an Mitglieder, die für die Kosten ihrer Aus- und Weiterbildung in einem gastgewerblichen Beruf oder für den Besuch der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern nicht selbst voll aufkommen können
6. für die Reduktion der Studiengebühren an der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern für die Mitglieder
7. für die Auszeichnung von erfolgreichen Teilnehmern von beruflichen Bildungsveranstaltungen und Berufswettbewerben

3 Das Fondsvermögen wurde gebildet aus

1. dem Vermögen des «Fonds für berufliche Aus- und Fortbildung» der Union Helvetia gemäss dem Reglement vom 8./9. April 1957 (u.a. Beiträge aus dem Gewinnanteil an der Hospes 1954 und dem Vermögen des 1931 errichteten ZlKA-Fonds für Berufsbildung)
2. dem Vermögen des Hermann Bieder-Fonds, der zum Gedenken an Hermann Bieder, Generalsekretär der Union Helvetia von 1892-1916, durch Sammlung geäufnet wurde

3. dem Teil des Kassenvermögens (Fr. 680'000.-) der «Paritätischen Arbeitslosen-Versicherungskasse für die schweiz. Hotellerie und das Gastwirtschaftsgewerbe PAHO», der bei der Auflösung der PAHO nach Art. 32 Abs. 2 AIVB am 31.12.1978 an die Union Helvetia übergingund dem «Fonds für berufliche Aus- und Fortbildung» zugewiesenwurde
4. dem Vermögen des Ehrenpreisfonds, des Ausstellungsfonds und des Fonds zur Förderung der internationalen Beziehungen des Schweizerischen Kochverbandes (Beschluss des Zentralkomiteesdes Schweizerischen Kochverbandes vom 12.10.1981)

4 Der Fonds wird weiter gespiesen aus

1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
2. Zuwendungen aus der Verbandskasse gemäss Beschluss des Zentralvorstands
3. Überschüssen aus beruflichen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
4. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
5. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten

5 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Berufsbildungsfonds zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Mitwirkung der Berufsorganisation in der Berufsbildung und über Kostenbeiträge an Veranstaltungen entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

6 Über individuelle Gesuche von Mitgliedern um Beiträge an ihre berufliche Aus- und Weiterbildung entscheidet der Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union.

7 Gesuche von Mitgliedern um Beiträge an ihre berufliche Aus-und Weiterbildung sind vor Beginn der Ausbildung schriftlich an den Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union zu richten. Nachträglich eingehende Gesuche werden in der Regel nicht berücksichtigt.

8 Die Ausrichtung, die Höhe und die Art der Beiträge sind von den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und von den Kosten der Ausbildung abhängig. Bei der Bemessung der Beiträge ist ferner die Dauer

der Mitgliedschaft des Gesuchstellers bei der Berufsorganisation zu berücksichtigen.

Alle anderen Möglichkeiten zur Finanzierung der Ausbildung sind vorgängig auszuschöpfen.

Dem Gesuchsteller kann die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge später zurück zu erstatten.

9 Auf Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

10 Hat ein Mitglied Leistungen aufgrund unwahrer Angaben erhalten oder verwendet es sie für einen anderen als den angegebenen Zweck, so ist es zur Rückerstattung der gesamten Beiträge samt Zinsen verpflichtet. Die Hotel & Gastro Union behält sich ausserdem disziplinarische und rechtliche Massnahmen vor.

Reglement des Notlagenfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Notlagenfonds (Art. 17 der Statuten).

2 Der Notlagenfonds dient vor allem

1. zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an Mitglieder oder ihre Hinterlassenen in Notlagen in der Form von Beiträgen à fonds perdu oder rückzahlbarer Darlehen
2. zur Deckung von Mitgliederbeiträgen von Mitgliedern, die sich in einer Notlage befinden und deshalb Gefahr laufen, ihre Mitgliedschaftsrechte gemäss Statuten zu verlieren

3 Das Fondsvermögen wurde gebildet aus

1. dem Vermögen der Hilfskasse der Union Helvetia, errichtet bei der Gründung der Union Helvetia
2. dem Vermögen des Beitragsentlastungsfonds der Union Helvetia
3. dem Vermögen des Krankenkassen-Hilfsfonds, errichtet durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 6. November 1973 aus dem der Union Helvetia bei der Auflösung ihrer verbandseigenen Krankenkasse zukommenden Anteil am Kassenvermögen

4 Der Fonds wird weiter gespiesen aus

1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
2. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
3. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
4. freiwilligen Sammlungen bei Mitgliedern und Gastgewerblern

5 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Notlagenfonds entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

6 Über Gesuche von Mitgliedern um Beiträge und Darlehen aus dem Notlagenfonds und über die Übernahme des Mitgliederbeitrags durch den Notlagenfonds entscheidet der Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union.

7 Die Höhe von Unterstützungen und Darlehen ist von den Umständen des einzelnen Falles, der Dauer der Mitgliedschaft und der Vermögenslage des Fonds abhängig.

8 Auf Leistungen aus dem Notlagenfonds besteht kein Rechtsanspruch.

9 Die Übernahme von Leistungen in Fällen, in denen rechtliche Ansprüche gegenüber anderen Institutionen oder gegenüber Versicherungen geltend gemacht werden können, ist ausgeschlossen.

10 Hat ein Mitglied Leistungen aufgrund unwahrer Angaben erhalten oder verwendet es sie für einen anderen als den angegebenen Zweck, so ist es zur Rückerstattung samt Zinsen verpflichtet. Die Hotel & Gastro Union behält sich ausserdem disziplinarische und rechtliche Massnahmen vor.

Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union

Stiftungsreglement

Art. 1 Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union ist die Mitgliedschaft in der Altersgeldkasse (Kassenmitgliedschaft) verbunden.
2. Mit dem Austritt, mit der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union erlöschen unwiderruflich alle Ansprüche auf Leistungen und Vermögen der Altersgeldkasse der Hotel& Gastro Union.
3. Bei Wiedereintritt in die Hotel & Gastro Union können keine Ansprüche aus früherer Mitgliedschaft geltend gemacht werden.
4. Als Kassenmitgliedschaftsjahre gelten die Jahre der Mitgliedschaft bei der Hotel & Gastro Union seit dem Eintritt bzw. seit dem letzten Wiedereintritt in die Berufsorganisation.

Art. 2 Beiträge der Kassenmitglieder

1. Die von den Kassenmitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union auf Antrag des Stiftungsrates festgesetzt.
2. Wenn es die Kassenlage erlaubt, kann auf die Beiträge der Mitglieder verzichtet werden.
3. Der Stiftungsrat kann jederzeit vorsorglich die Höhe der Beiträge ändern, wenn die Kassenlage ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union nicht zulässt.

Art. 3 Leistungen: Altersgeld

1. Kassenmitglieder erhalten bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters gegen Vorlegen eines amtlichen Ausweises ein einmaliges Altersgeld gemäss der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement.
2. Anspruch auf ein Altersgeld besteht, wenn das Mitglied im Zeitpunkt der Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters mindestens zehn volle Mitgliedschaftsjahre hat.
3. Kein Anspruch auf ein Altersgeld besteht,
   - wenn das Mitglied vor dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters stirbt,
   - wenn das Altersgeld erst nach dem Tod des Mitglieds geltend gemacht wird.

Art. 4 Weitere Bestimmungen

1. Die Altersgeldkasse kann nur die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen erbringen. Für freiwillige Unterstützung der Mitgliedergelten die Bestimmungen der Reglemente der Fonds der Hotel & GastroUnion.
2. Ansprüche der Hotel & Gastro Union oder ihrer Einrichtungen undFonds an das Mitglied werden bei Fälligkeit der Kassenleistung mit dem Anspruch des Mitgliedes an die Altersgeldkasseverrechnet.

Art. 5 Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend die Leistungen der Stiftung treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen vom Stiftungsrat am 16. Juni 1999.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne.

Der Präsident des Stiftungsrates	Der Geschäftsleiter
Bruno Poma	Karl Eugster

Anhang:

Tabelle Altersgeld, gültig ab 1. Januar 2001

Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union

Anhang zum Stiftungsreglement

TABELLE ALTERSGELD, GÜLTIG AB 1. JANUAR 2001

Bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters haben Mitglieder Anspruch auf ein Altersgeld in folgender Höhe:

volle Mitgliedschaftsjahre	Altersgeld Franken
bis 10 Jahre	kein Anspruch
10 Jahre	CHF 500.00
11 Jahre	CHF 577.50
12 Jahre	CHF 660.00
13 Jahre	CHF 747.50
14 Jahre	CHF 840.00
15 Jahre	CHF 937.50
16 Jahre	CHF 1'040.00
17 Jahre	CHF 1'147.50
18 Jahre	CHF 1'260.00
19 Jahre	CHF 1'377.50
20 Jahre	CHF 1'500.00
21 Jahre	CHF 1'627.50
22 Jahre	CHF 1'760.00
23 Jahre	CHF 1'897.50
24 Jahre	CHF 2'040.00
25 Jahre	CHF 2'187.50
26 Jahre	CHF 2'340.00
27 Jahre	CHF 2'497.50
28 Jahre	CHF 2'660.00
29 Jahre	CHF 2'827.50
30 Jahre	CHF 3'000.00
31 Jahre	CHF 3'177.50
32 Jahre	CHF 3'360.00
33 Jahre	CHF 3'547.50
34 Jahre	CHF 3'740.00
35 Jahre	CHF 3'937.50
36 Jahre	CHF 4'140.00
37 Jahre	CHF 4'347.50
38 Jahre	CHF 4'560.00
39 Jahre	CHF 4'777.50
40 und mehr Jahre	CHF 5'000.00

Stiftungsurkunde «Bä-Ko»

Öffentliche Urkunde

STIFTUNGSURKUNDE

Duri D a n u s e r, geb. 1938, von Pontresina, wohnhaft Ringstr. 16, WohlenAG, Zentralpräsident des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal- Verbandes,

und

Herbert H e s s, geb. 1948, von Engelberg, wohnhaft am Pfisterhölzli 48, Greifensee,
Kassier desselben Verbandes,

erklären in Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes vom 22. Mai1977
– Annahme des Antrages des Zentralvorstandes – (siehe Belege ad acta)

am 14. Juni 1978 folgendes zu Protokoll:

Der Schweizerische Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband (BERUFSVERBAND BÄCKEREI & CONFISERIE SCHWEIZ), mit Sitz in Zürich 8, Forchstr. 84

errichtet unter dem Namen

“ B ä – K o “ – S t i f t u n g

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Stiftung wird

folgendes Statut zu Grunde gelegt:

STIFTUNGS -STATUT

Art. 1 Errichtung der Stiftungsurkunde

Auf Grund der Stiftungsurkunde, gestützt auf Artikel 32 des Beschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. Oktober 1976 besteht eine vom Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband unter dem Namen "Bä-Ko"-Stiftung (entstanden aus der Arbeitslosenkasse des BERUFSVERBAND BÄCKEREI & CONFISERIE SCHWEIZ) errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz der Stiftung

Sitz der Stiftung ist die Geschäftsstelle der Hotel & Gastro Union,Adligenswilerstr. 29/22, 6002 Luzern.

Art. 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Finanzierung und Unterstützung der Mitglieder des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes für:

a. Berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder

b. Finanzielle Beiträge für Kurse, Tagungen, Exkursionen, Fachbücher, Fachzeitung "Bäcker+Konditor", Fachblätter "Richemont" und "Für die Praxis", Unterrichtsmaterial.

c. Beiträge an durch Unfall oder Krankheit in Not geratene Mitglieder

d. Beiträge an Hinterbliebene von verstorbenen Mitgliedern

e. Leistungen als Fürsorgehilfe an Familien der Mitglieder

Art. 4 Finanzierung

Die Stiftung wird finanziert durch:

a. Den Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband im Sinne von Art. 32 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976 vom anfallenden Vermögensanteil von 2/3 des Stammvermögens der Arbeitslosenversicherungskasse des Verbandes im Betrage von CHF 600'342.05 plus den Bestand des Prämienausgleichsfonds von CHF 286'924.05.

b. Zinsen aus dem Stiftungsvermögen

Art. 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

a. der Stiftungsrat: dieser ist personell identisch mit dem Vorstand des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes, welcher für die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Aufgabe des Stiftungsrates ist es, die Anspruchberechtigung abzuklären und die Höhe der Leistungen und der Beiträge zu bestimmen. Der Stiftungsrat bestimmt im Weiteren die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung

b. die Revisionsstelle: diese kann identisch sein mit der Revisionsstelle der Hotel & Gastro Union.

Art. 6 Buchführung, Vermögensverwaltung, Vermögenslage

Durchführung und Vermögensverwaltung werden durch den Geschäftsführer des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes getätigt. Der Stiftungsrat fungiert als Kontrollorgan. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht

mündelsicher angelegt werden. Für Vergütungen und Leistungen laut Zweckbestimmung wird auf das Stiftungsvermögen und auf Zinsen zurückgegriffen. Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat verwaltet. Die Anlage des Stiftungsvermögens in Forderungen an die Stifter ist nur zulässig, bis zu höchstens 10% des Stiftungsvermögens; sie ist hinreichend sicher zu stellen und angemessen zu verzinsen.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einendetaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zuorientieren.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 9 Auflösung

Bei einer allfälligen Liquidation der Stiftung ist das Vermögen zu gleichen Teilen auf alle bei der Pensionskasse PANVICA versicherten Mitglieder des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes aufzuteilen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei einer allfälligen Auflösung bleibt vorbehalten.

Datum 27.09.2011 Luzern

Markus Eugster
Präsident

David Affentranger
Stv. Präsident